



Referenz-Nr.: ARE 20-0942

Kontakt: Franz Kistler, Sachbearbeiter Quartierpläne, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 42, www.are.zh.ch

1/6

Quartierplan Nr. 11, Bautacher Süd - Genehmigung

Gemeinde **Maur**

Lage Ortsteil Binz

- Massgebende
Untérlagen
- Quartierplandossier vom 25. Mai 2020 mit Plan Nr. 1 Alt-/Neubestand, Erschliessung, Baulinien, Plan Nr. 2a Werkleitungen Abwasserentsorgung, Plan Nr. 2b Werkleitungen Versorgung Wasser, Elektrizität, Erdgas, Plan Nr. 3 Niveaulinienplan, Plan Nr. 4 Vermessungsplan, Servitutenpläne D1 bis D5, E1 und E2, F1 bis F7, H1, HW1 bis HW4, K1 bis K3, SP K1 bis SP K3, SP-S, SP-W1, Bericht «Ordnung der Rechtsverhältnisse», Technischer Bericht mit Anhängen 1, 2 [Entw. A, B, BE, C, D, E], 3, 4, 5, 6a, 6b, 6c, 7a, 7b, 9, 10, 11
als Beilagen: Strassenprojekt (Situation, 2x Querprofil, Längenprofil), Technischer Bericht «Offenlegung Mattacherbach» (Gossweiler Ing. 14.12.2017 / rev. 8.8.2019), Bericht «Hochwasserschutz Binz» (Geotest, 19.4.2017), Situation, Längen- und Querprofil, Landerwerbsplan (Gossweiler Ing. 8.8.2019).
 - Gemeinderatsbeschlüsse vom 15. Juni 2020 und vom 16. November 2020

Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung
der Planung

Mit Beschluss Nr. 92 vom 29. Juni 2015 leitete der Gemeinderat Maur den Quartierplan Bautacher Süd ein. Mit dem eingeleiteten Quartierplanverfahren soll im erfassten, teils überbauten Bezugsgebiet die genügende Erschliessung für alle Grundstücke sichergestellt werden, so dass dieses zonenkonform weiter überbaut und genutzt werden kann. Der im Jahr 1993 abgeschlossene Quartierplan Gütsch-Binz wurde im Osten an der Achse der geplanten bzw. im Richtplan vorgesehenen Umfahrungsstrasse Binz abgegrenzt. Heute ist die Linienführung dieser Umfahrungsstrasse weiter ostwärts vorgesehen und die obsolet gewordenen Baulinien wurde mit Verfügung Nr. 5385 vom 15.10.2012 durch die Volkswirtschaftsdirektion aufgehoben. Die Entwicklung des östlichen Baugebiets ist somit nicht mehr blockiert.

Festsetzungsbeschluss

Der Gemeinderat Maur setzte den Quartierplan Bautacher Süd mit Beschluss vom 15. Juni 2020 fest. Per 1. Juni 2020 trat die Verkehrserschliessungsverordnung (VERV) in Kraft und löste u.a. die Zugangsnormalien (ZN) und die Verkehrssicherheitsverordnung (VSIV) ab. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 informierte das Amt für Raumentwicklung den Gemeinderat Maur über die neue Rechtslage und orientierte ihn über das Wahlrecht gemäss § 355 Abs. 1 PBG. Der Gemeinderat machte von seinem gesetzlichen Wahlrecht Gebrauch. Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16. November 2020 verzichtet er aus Gründen der Verhältnismässigkeit (Fussgängerschutz, Zirkulation von breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen, begleitende Hochwasserschutzmassnahmen) auf die Unterstellung



unter neues Recht und eine Überarbeitung des Quartierplans.

Bezugsgebiet Das Bezugsgebiet wird im Norden durch die Zürichstrasse (Staatsstrasse) und den Zufahrtsweg Kat.-Nr. 8224, im Osten und Süden durch die Bauzonengrenze und im Westen durch die Gütschstrasse und den Jörentobelbach (öffentliches Gewässer Nr. 3.0) begrenzt. Das Bezugsgebiet liegt im Einzugsbereich des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) sowie innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Maur.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Feinerschliessung der meisten Grundstücke erfolgt rückwärtig über die bestehende Gütschstrasse. Ab dem südlichen Ende dieser genügend ausgebauten Strasse wird als Fortsetzung neu der Huswisweg, zuerst in östlicher (Huswisweg Süd) und danach in nördlicher Richtung (Huswisweg Nord), bis zu einem Wendepunkt (mit Anschluss des ostwärts führenden Flurweges «Hauflandweg») festgelegt. Vom Wendepunkt weiter in nördlicher Richtung bis zur Zürichstrasse (Staatsstrasse, regionale Verbindungsstrasse) wird der bestehende Hauflandweg geringfügig ausgebaut. Die Zu- und Wegfahrt für Motorfahrzeuge über den Anschluss Hauflandweg / Zürichstrasse ist nur zu den bestehenden Liegenschaften (Kat.-Nrn. 1547, 6459, 8511 und 8512) erlaubt (Sperrpfosten auf Höhe des Jörentobelbachs).

Entlang dem Jörentobelbach wird der bestehende Weg als Fuss- und Veloverbindung beibehalten und auf die notwendige Breite ausgebaut. Weiter bestehen Wegverbindungen für Fussgänger und Landwirtschaftszubringer zum Mattacherweg. Die Erschliessung der in der Kernzone KB liegenden, unüberbauten Grundstücke wird separat ab der Gütschstrasse mit Ausscheidung einer gemeinsamen Zufahrtspartelle und Dienstbarkeiten geregelt. Über dieses Gebiet wurde zudem parallel ein privater Gestaltungsplan «Bautacher Süd» erarbeitet und festgesetzt.

Prüfung der Knoten Hauflandweg / Zürichstrasse

Genehmigungsfähigkeit Das Amt für Verkehr legte Bedingungen zum Strassenanschluss Hauflandweg / Zürichstrasse fest: Nur jene Liegenschaften, welche schon heute über den Hauflandweg erschlossen sind, können weiterhin über diesen erschlossen werden, sofern die Sichtweiten gesichert sind. Die Verbindung Hauflandweg - Huswisweg - Gütschstrasse ist für den motorisierten Verkehr (inkl. Landwirtschaftsverkehr) baulich zu unterbinden. Im Jahr 2010 wurde längs der Zürichstrasse ein Rad-/ Fussweg erstellt. Das kantonale Tiefbauamt vereinbarte im Zusammenhang mit dem benötigten Landerwerb eine gleichwertige Wiederherstellung der Sichtweiten am Knoten Hauflandweg / Zürichstrasse. Damit der Knoten nun baulich angepasst werden kann, ist das schriftliche Einverständnis des betroffenen Grundeigentümers erforderlich, welches jedoch noch ausstehend ist. Im Quartierplan ist deswegen vorgesehen, die erforderlichen Massnahmen im Rahmen der Bauarbeiten der Quartierplananlagen auszuführen (vgl. Technischer Bericht Seite 24 sowie Bericht «Ordnung der Rechtsverhältnisse», Kap. 4.3, Seite 34).

Dimensionierung der Strassenquerschnitte

Der Technische Bericht zum vorliegenden Quartierplan befasst sich ab Kap. 4.1.4 Seite 59 mit der Dimensionierung der neuen Feinerschliessungsanlagen. Bei der Kapazitätsberechnung (Kap. 4.1.6 ab Seite 64) wird auf die Normen der ZN und der VErV hingewiesen, die Querschnittsfestlegung orientiert sich für den Huswisweg Süd an den ZN. Für den Strassenabschnitt Huswisweg Süd (Länge ca. 60 m) ist ein Trottoir auch unter Anwendung der ZN nur knapp erforderlich. Der Gemeinderat entschied sich bei der Festsetzung des Quartierplans für die Realisierung eines Trottoirs und bestätigte diese Absicht mit Beschluss vom 16. November 2020. Die übrigen Fahrbahn- und Wegbreiten erfüllen sowohl die Anforderungen der ZN, als auch diejenigen der VErV.

Hochwassersicherheit, Gewässerrenaturierung und -Verlegung, Gewässerraum, Bachprojekt

Die Forderung aus der Vorprüfung, die Gewässerparzelle für den Mattacherbach zu vergrössern, so dass sie den gesamten Gewässerraum (11 m) umfasst, wurde vom AWEL zurückgezogen. Das AWEL (Abteilung Wasserbau) stimmt der festgelegten Breite (7 m) für die Gewässerparzelle zu.

Mit dem Vorprojekt «Offenlegung Mattacherbach» wird die Hochwassersicherheit für Ereignisse bis zu einer 100-jährlichen Eintretenswahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) gewährleistet. Da im Überlastfall der Mattacherbach südlich des Hauflandwegs über die Ufer treten sowie der Durchlass Hauflandweg aufstauen und sich über den Hauflandweg ins Siedlungsgebiet ergiessen kann, hat das AWEL anlässlich der zweiten Vorprüfung empfohlen, die Gewährleistung der Hochwassersicherheit bei einem 300-jährlichen Hochwasserereignis (HQ₃₀₀) durch eine Erhöhung des Terrains auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8447 sicherzustellen. Da im Quartierplan Terrainhöhen nicht festgelegt werden können, wurde im Technischen Bericht festgehalten, dass das Terrain des Grundstücks Kat.-Nr. 8447 (Ord.-Nr. 27) soweit zu erhöhen ist, dass vom Mattacherbach keine Hochwassergefährdung mehr ausgehen kann. Diese Terrainerhöhung hat in Abstimmung mit dem Bachausbauprojekt (Offenlegung Mattacherbach) zu erfolgen und ist spätestens im Baubewilligungsverfahren festzulegen.

Für die rechtzeitige bauliche Umsetzung der Herbeiführung der notwendigen Hochwassersicherheit für das Quartierplangebiet ist die Gemeinde zuständig.

Der geplanten Elektrizitätsleitung in der Gütschstrasse, welche innerhalb des Ufersteifens des Zelgli-/Binzbachs sowie innerhalb des 5-m-Gewässerabstandes (§ 21 WWG) liegt, kann zugestimmt werden, da die Leitung im Bereich bestehender, rechtmässig erstellter Leitungen verlegt wird. Auf dem Plan Nr. 2b «Werkleitungen» wurde deshalb der Eintrag "neues Kabel in bestehendem Rohrblock" ergänzt.

Die bestehenden Beleuchtungskandelaber entlang des Jörentobelbachs befinden sich heute auf der bachzugewandten Seite. Im Zuge der geplanten Verbreiterung des Weges sind sie auf der bachabgewandten Seite anzuordnen. Auf Plan Nr. 2b sind die Candelaber korrekt eingetragen.



Das Bachprojekt zur Offenlegung des Mattacherbachs wurde ebenfalls mit den Quartierplanunterlagen eingereicht. Offiziell wird von der Gemeinde jedoch keine erneute Prüfung des Wasserbauprojektes verlangt bzw. es wurden keine weiteren Anpassungen aufgrund der Stellungnahme des AWEL, Abteilung Wasserbau, vom 24. Oktober 2019 vorgenommen. Das AWEL hat demnach ausschliesslich die Genehmigungsfähigkeit des Quartierplans geprüft. Falls eine erneute Prüfung des Bachprojekts von der Gemeinde Maur gewünscht wird, wäre dies dem AWEL, Abteilung Wasserbau, mit separatem Gesuch mitzuteilen. Der Quartierplan kann aus Sicht AWEL genehmigt werden.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 PBG).

Den beteiligten und betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern steht der Rekurs offen (§§ 338a f. PBG).

Gestützt auf § 4 und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden ist für diese Verfügung eine Gebühr zu erheben.

D. Hinweise zur Umsetzung

Archäologie

Das Planungsgebiet hat ein hohes archäologisches Potenzial. Die Sicherstellung von archäologischen Überresten muss gewährleistet sein. Rechtzeitig vor geplanten Bodeneingriffen ist die Kantonsarchäologie Zürich zu kontaktieren, damit sie vorgängig die nötigen Prospektionen, Sondierungen und allenfalls Rettungsgrabungen durchführen kann. Für die Durchführung dieser Arbeiten ist ihr genügend Zeit einzuräumen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der vom Gemeinderat Maur mit Beschluss vom 15. Juni 2020 festgesetzte Quartierplan Bautacher Süd wird genehmigt.
- II. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und der Gemeindeverwaltung Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur, z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staats- und Ausfertigungsgebühr ARE	Fr. 4'062.00	104 103 / 83100.40.200
Staatsgebühr AWEL, PG	Fr. 132.20	105 323 / 83100.41.273
Staatsgebühr AWEL, PG	Fr. 132.20	105 323 / 83100.41.273
Total	Fr. 4'326.40	

Die Staats- und Ausfertigungsgebühr übersteigt den Maximalbetrag gemäss § 9 Abs. 2 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden (Fr. 4000.-) minim. Im vorliegenden Fall haben zusätzliche Abklärungen betreffend die Werkleitungen sowie das ARE-Schreiben vom 15. Oktober 2020 betreffend die Umstellung der Zugangsnormen zur Verkehrserschliessungsverordnung (VERV) zu diesem Mehraufwand geführt.

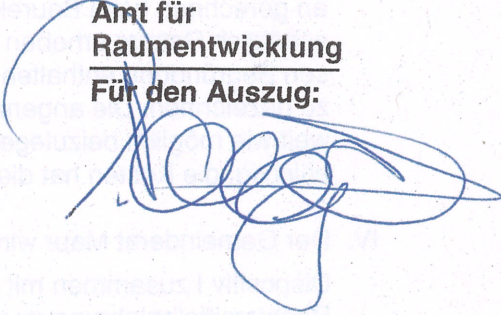
- III. Gegen Dispositiv I und II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen
- Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen;
 - diese Verfügung mit dem Festsetzungsbeschluss und den Quartierplanakten aufzulegen;
 - diese Verfügung mit dem Festsetzungsbeschluss und dem entsprechenden Rechtsmittelhinweis den Quartierplan-Beteiligten schriftlich mitzuteilen;
 - Nach Rechtskraft des Quartierplans die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den Beteiligten sowie dem Amt für Raumentwicklung (mit Beleg der Publikation und Rechtskraftbescheinigung) schriftlich mitzuteilen;
 - Den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen.

V. Mitteilung an

- Gemeinderat Maur (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unter Beilage von vier Dossiers)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhoferstrasse 34, 8600 Dübendorf (Nachführungsstelle bzw. Katasterbearbeiterorganisation, KBO)
- Amt für Mobilität, Stab, Planverwaltung (unter Beilage eines Dossiers)
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abt. Wasserbau
- Amt für Raumentwicklung, Abt. Archäologie und Denkmalpflege
- Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)

VERSENDET AM - 3. MRZ. 2021

**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug:





Referenz-Nr.: ARE 21-1160

Kontakt: Franz Kistler, Sachbearbeiter Quartierpläne, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 42, www.zh.ch/are

1/3

Quartierplan Bautacher Süd - Genehmigung der Revision «Ordnung der Rechtsverhältnisse» betreffend Dienstbarkeit F7

(Wiedererwägung in Sachen Stockwerkeigentü- mergemeinschaft Gütschstrasse 47)

Gemeinde **Maur**

Lage Ortsteil Binz

- Massgebende - Dokument «Ordnung der Rechtsverhältnisse», Revision betreffend Dienstbarkeit F7 (Zif-
Unterlagen - fer 3.2, Seite 17), Datum 25. Mai 2020 / rev. 19. August 2021
- Gemeinderatsbeschluss vom 4. Oktober 2021

Sachverhalt

Anlass der Mit Beschluss vom 15. Juni 2020 setzte der Gemeinderat den Quartierplan Bautacher Süd
Wiedererwägung fest, welcher am 3. März 2021 von der Baudirektion mit BDV Nr. 0942/20 genehmigt
wurde.

Die Regelung des zugunsten der Öffentlichkeit eingeräumten Fuss- und Fahrwegrechts (auf Velos beschränkt) auf der Zusatz-Breite von 0.25 m entlang des Grundstücks Nr. 23 (Kat.-Nr. 8897, (alt Kat.-Nr. 7875) mittels Dienstbarkeit F7 blieb unbestritten. Die festgelegte Kostenlast sowie Haftungsbeiträge wurden vom belasteten Grundeigentümer (Stockwerkeigentümergeinschaft Gütschstrasse 47) mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten (R3.2021.00119). Mit der Wiedererwägung soll eine sachgerechte und gerechtfertigte Kostenlast und Haftungsregelung, vollumfänglich zulasten der Berechtigten, für die dienstbarkeitsbelastete Fläche herbeigeführt werden.

Festsetzungsbeschluss Der Wiedererwägungsbeschluss des Gemeinderats Maur über die Anpassung der Dienstbarkeit F7 erfolgte am 4. Oktober 2021.

Bezugsgebiet Das Bezugsgebiet des Quartierplans wird im Norden durch die Zürichstrasse (Staatsstrasse) und den Zufahrtsweg Kat.-Nr. 8224, im Osten und Süden durch die Bauzonengrenze und im Westen durch die Gütschstrasse und den Jörentobelbach (öffentliches Gewässer Nr. 3.0) begrenzt. Das Bezugsgebiet liegt im Einzugsbereich des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) sowie innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Maur.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der
Vorlage

Mit einer Bankettsicherung von 0.25 m mittels Dienstbarkeit (F7) wird die erforderliche Wegbreite des Rad- und Fussweges entlang des Jörentobelbachs auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8897 (alt Kat.-Nr. 7875) gesichert. Dies blieb unbestritten. Der bauliche und betriebliche Unterhalt, die Erneuerung sowie die Haftung aus der dienstbarkeitsbelasteten Fläche obliegt gemäss der Ordnung der Rechtsverhältnisse vom 25. Mai 2020 (S. 17) der Berechtigten (Gemeinde Maur) und dem belasteten Eigentümer (Stockwerkeigentümergeinschaft Gütschstrasse 47) zu gleichen Teilen. Die hälftige Kostenteilung ist vorliegend nicht sachgerecht und nicht gerechtfertigt. Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen. Die Kostenlast und Haftung ist vollumfänglich von der Berechtigten (Gemeinde Maur) zu tragen.

Prüfung der
Genehmigungsfähigkeit

Die Korrektur des redaktionellen Versehens ist nachvollziehbar und begründet. Die weiteren Festlegungen des mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 15. Juni und 16. November 2020 festgesetzte und mit BDV Nr. 0942/20 am 3. März 2021 von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigte Quartierplandossier bleiben von der Wiedererwägung unberührt.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 PBG).

Den beteiligten und betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern steht der Rekurs offen (§§ 338a f. PBG).

Gestützt auf § 4 und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden ist für diese Verfügung eine Gebühr zu erheben.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat Maur mit Beschluss vom 4. Oktober 2021 festgesetzte Wiedererwägung der Dienstbarkeit F7 im Quartierplan Bautacher Süd wird genehmigt.
- II. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und der Gemeindeverwaltung Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur, z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staats- und Ausfertigungsgebühr ARE Fr. 1'137.60 Std. 104 103 / 83100.40.200

III. Gegen Dispositiv I und II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen

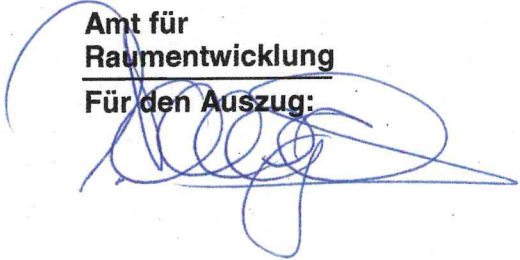
- Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen;
- diese Verfügung mit dem Festsetzungsbeschluss und den Quartierplanakten aufzulegen;
- diese Verfügung mit dem Festsetzungsbeschluss und dem entsprechenden Rechtsmittelhinweis den Quartierplan-Beteiligten schriftlich mitzuteilen;
- Nach Rechtskraft des Quartierplans die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den Beteiligten sowie dem Amt für Raumentwicklung (mit Beleg der Publikation und Rechtskraftbescheinigung) schriftlich mitzuteilen.

V. Mitteilung an

- Gemeinderat Maur (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unter Beilage von vier Dossiers)
- Amt für Mobilität, Stab, Planverwaltung (unter Beilage eines Dossiers)
- Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)

VERSENDET AM - 3. MRZ. 2022

**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug:



Ergänzende rechtliche Hinweise:

Der Wiedererwägungsbeschluss des Gemeinderates und die Genehmigungsverfügung der Baudirektion Kanton Zürich liegen zusammen mit den Quartierplanunterlagen während 30 Tagen, d.h. vom 13. Mai 2022 bis 13. Juni 2022, bei der Gemeindeverwaltung Maur, Abteilung Hochbau und Planung, Zürichstrasse 8, 8124 Maur, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Gegen den Wiedererwägungsbeschluss des Gemeinderates und die Genehmigungsverfügung der Baudirektion Kanton Zürich kann innert 30 Tagen, von der Zustellung respektive vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Publikation) an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss bzw. die angefochtene Verfügung sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 31 Tage

Ablauf der Frist: 13.06.2022

Kontaktstelle:

Gemeinde Maur - Hochbau und Planung
Zürichstrasse 8
8124 Maur

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 26.08.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 26.08.2025
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001514

Publizierende Stelle
Gemeinde Maur - Hochbau und Planung, Zürichstrasse 8, 8124 Maur

Quartierplan Bautacher Süd, Bekanntmachung des Inkrafttretens, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8124 Maur

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Mit Beschluss Nr. 107 vom 15. Juni 2020 hat der Gemeinderat Maur den Quartierplan Bautacher Süd festgesetzt. Mit der Verfügung des Amtes für Raumentwicklung Nr. 0942 / 20 vom 3. März 2021 hat die Baudirektion Kanton Zürich den festgesetzten Quartierplan genehmigt.

Der Wiedererwägungsbeschluss des Gemeinderats Maur über die Anpassung der Dienstbarkeit F7 betreffend Kostenlast sowie Haftungsbeteiligung erfolgte am 4. Oktober 2021. Mit der Verfügung des Amtes für Raumentwicklung Nr. 1160 / 21 vom 3. März 2022 hat die Baudirektion Kanton Zürich die festgesetzte Wiedererwägung genehmigt.

Die Entscheide wurden am 13. Mai 2022 samt Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 14. Juli 2022 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Der Quartierplan Bautacher Süd tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Der Gemeinderat Maur

Beschluss-/Verfügungsdatum: 15.06.2020

Kontaktstelle:

Gemeinde Maur - Hochbau und Planung
Zürichstrasse 8
8124 Maur